



Gemeinde Bredenbek

Planvorhaben: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stand: 21.07.2025

Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 01.04.2025 - 02.05.2025

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden - inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
1.1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde	05.05.2025
1.2	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde hier: Nachtrag	03.06.2025
2	Kreis Rendsburg-Eckernförde	02.05.2025
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.04.2025
4	Bundesnetzagentur - Team Funkbetreiberauskunft	11.04.2025
5	Archäologisches Landesamt	02.04.2025
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen	04.04.2025
7	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde	02.05.2025
8	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	30.04.2025

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
9	Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst	02.04.2025
10	Deutsche Bahn AG	28.04.2025
11	Die Autobahn GmbH des Bundes	06.05.2025
12	Landwirtschaftskammer	11.04.2025
13	Handwerkskammer Flensburg	02.04.2025
14	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	02.05.2025
15	Wasser- und Bodenverband Bredenbek	02.04.2025
16	Abwasserentsorgung Amt Achterwehr GmbH	29.04.2025
17	Dataport AöR	03.04.2025
18	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	22.04.2025
19	Schleswig-Holstein Netz AG	19.03.2025
20	TenneT TSO	22.04.2025
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.04.2025
22	Ericsson Services GmbH	02.04.2025
23	NAH.SH GmbH	24.04.2025

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden
- keine Abgabe einer Stellungnahme**

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Abteilung 'Straßenbau und Verkehr'
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
	Wehrführer der Gemeinde Bredenbek
	Bauernverband Schleswig-Holstein
	Vodafone
	Regiobus Nord
	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
	NABU Schleswig-Holstein
	Gemeinde Felde
	Gemeinde Westensee
	Gemeinde Krummwisch
	Gemeinde Bovenau

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
	Gemeinde Haßmoor
	Gemeinde Ostenfeld

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
1.1	<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde</p> <p>Stellungnahme vom 05.05.2025</p>	
	<p>Mit Schreiben vom 01.04.2025 informieren Sie über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Bredenbek. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes an der A 210.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. SH, S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBI. SH, 2025/28) sowie dem Regionalplan III (Amtsblatt SH 2001, Seite 49).</p> <p>Im Jahr 2000 haben die Gemeinden Bredenbek, Bovenau und Felde sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (WFG) einen Vertrag über die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes an der Anschlussstelle Bredenbek / Bovenau geschlossen. Der Gewerbestandort sollte schwerpunktmäßig der Ansiedlung von flächenbeanspruchenden Betrieben sowie Unternehmen mit besonders verkehrsauslösenden Betriebsabläufen dienen. Eine entsprechende Ansiedlung von Betrieben hat jedoch auch nach längerer Zeit nicht stattgefunden.</p> <p>Der Landesplanung wurde daher bereits in einem Planungsgespräch am 24.08.2021 mitgeteilt, dass die Grundstücke im ehemals angedachten Sondergebiet „Logistik“ fast vollständig an „normale“ Gewerbetreibende verkauft worden sind. Ziel der Gemeinde sei es, die verbleibenden freien Grundstücke im genehmigten Sondergebiet „Logistikzentrum und Auslieferungslager für den überörtlichen Bedarf“ in ein Gewerbegebiet umzuwandeln.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Angesichts der lange andauernden vergeblichen Vermarkungsbemühungen der Flächen wurde seitens der Landesplanung Zustimmung zur Umwandlung signalisiert, wenn die Kooperationspartner Felde und Bovenau dem Vorhaben zustimmen würden.</p> <p>Eine entsprechende Bauleitplanung zur Umwandlung des Sondergebiets „Logistikzentrum und Auslieferungslager für den überörtlichen Bedarf“ liegt der Landesplanung jedoch bislang nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus hat die Landesplanung sich deutlich gegen eine Erweiterung des Gewerbegebietes ausgesprochen, wenn eine Umwandlung der Flächen vorgenommen werden wird.</p> <p>In den nun vorgelegten Planunterlagen wird ausgeführt, dass eine Ansiedlung von konkreten Gewerbetreibenden im bestehenden Gewerbegebiet nicht möglich ist, da keine Flächen mehr vorhanden sind.</p> <p>Angesichts des oben beschriebenen Vorlaufs hinsichtlich der bestehenden Sondergebietsflächen bitte ich zunächst um einen aktuellen Sachstand hinsichtlich des interkommunalen Gewerbegebietes an der A 210.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme wird entsprechend zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p> <p>Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde im Jahr 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 aufgestellt hat. Gegenstand der 1. Änderung war die Aufhebung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung 'Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO' und das Ersetzen durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO. Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wurde der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass in dem bestehenden Gewerbegebiet keine freien Baugrundstücke mehr erworben werden können.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden der Landesplanungsbehörde die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Daraufhin erging am 03.06.2025 eine überarbeitete Stellungnahme (siehe unten).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
1.2	<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde Ergänzende Stellungnahme vom 03.06.2025</p> <p>Mit Schreiben vom 01.04.2025 haben Sie über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Bredenbek informiert. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes an der A 210.</p> <p>Zu der Planung hat die Landesplanung mit Schreiben vom 05.05.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Damals wurde eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt und zunächst um eine Sachstandsübermittlung zu den Restflächen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet gebeten.</p> <p>Mit Mail vom 27.05.2025 wurde der Landesplanung seitens des Amtes Achterwehr erläutert, dass sich in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Sondergebietes „Logistikzentrum und Auslieferungslager für den überörtlichen Bedarf“ verschiedene Betriebe angesiedelt haben. Das Bestandsgebiet weist somit keine freien Flächen mehr auf. Telefonisch wurde vor dem Hintergrund der nunmehr ergänzten Informationen um eine neue Stellungnahme gebeten.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).</p> <p>Im Jahr 2000 haben die Gemeinden Bredenbek, Bovenau und Felde sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (WFG) einen Vertrag über die Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes an der Anschlussstelle Bredenbek/Bovenau geschlossen. Der Gewerbestandort sollte schwerpunktmäßig der Ansiedlung von flächenbeanspruchenden Betrieben sowie Unternehmen mit besonders verkehrsauslösenden Betriebsabläufen dienen. Eine entsprechende Ansiedlung von Betrieben hat jedoch auch nach längerer Zeit nicht stattgefunden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Daher war ursprünglich eine Umwandlung der noch freien Grundstücke im Sondergebiet in einem Gewerbegebiet geplant (siehe Planungsgespräch vom 24.08.2021). Mit Mail vom 27.05.2025 hat das Amt Achterwehr der Landesplanung nun mitgeteilt, dass sich im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes verschiedene Betriebe im Sondergebiet „Logistikzentrum und Auslieferungslager für den überörtlichen Bedarf“ angesiedelt haben. Im Bebauungsplan Nr. 11 sind daher keine freien Grundstücke mehr vorhanden.</p> <p>Grundsätzlich sollte aus landesplanerischer Sicht die weitere gewerbliche Entwicklung im Bereich der A 210 vorrangig im ländlichen Zentralort Felde erfolgen.</p> <p>Gegenüber einer weiteren Entwicklung des Gewerbestandortes Bredenbek südlich der A 210 und abgesetzt von der Ortslage sowie angesichts der nicht mehr bestehenden Profilbildung bestehen seitens der Landesplanung grundsätzlich deutliche Vorbehalte.</p> <p>Durch die nun vorgelegte Planung soll nun eine ca. 1,3 ha große gewerbliche Erweiterung im Eingangsbereich zum Gewerbe- bzw. Sondergebiet entwickelt werden. Aufgrund der städtebaulichen Anbindung an die vorhandenen Flächen des Gewerbestandortes wäre die vorgelegte Fläche geeignet, die Entwicklung des Standortes abschließen.</p> <p>Die Landesplanung könnte insofern die Gewerbegebietserweiterung unter folgenden Voraussetzungen mitzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den nächsten Planunterlagen ist die Auslastung des Bebauungsplanes Nr. 11 konkret darzustellen. - In den Planunterlagen sind Aussagen zum konkreten Gewerbeflächenbedarf in den Gemeinden Bredenbek, Felde und Bovenau zu ergänzen. - Bislang wurde das bestehende Gewerbegebiet interkommunal durch die drei Gemeinden entwickelt. Die entsprechende Erweiterung sollte ebenfalls im Kontext der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen. Insofern ist die interkommunale Vereinbarung zu prüfen, ggf. zu überarbeiten oder zu ergänzen und der Landesplanung zu übermitteln. - Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen (Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP - 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Ergänzung wird vorgenommen.</p> <p>Die Ergänzung wird vorgenommen.</p> <p>Die interkommunale Vereinbarung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Ziel der Raumordnung), sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen (Maßgabe, die für die Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zwingend beachtet werden muss und insoweit nicht der Abwägung durch die planende Gemeinde unterliegt). Dabei sind Ausnahmen für selbständigen Einzelhandel mit nicht-zentren-relevanten Kernsortimenten im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Begründung einer vorbereitenden Bauleitplanung ist dahingehend entsprechend zu konkretisieren. Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme wird zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p> <p>Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2 Kreis Rendsburg-Eckernförde Stellungnahme vom 02.05.2025</p>	
<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 01.04.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)</p> <p>Die Gemeinde Bredenbek plant die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Erweiterung des Gewerbegebiets. Das ca. 1,3 ha große Planungsgebiet befindet sich nordwestlich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 11 und liegt südlich der Bahnlinie 'Rendsburg-Kiel' und östlich der 'Schönhagener Straße'. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen derzeit als „Grünfläche - Schutzgrün“ ausgewiesen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass die Fläche in dem Entwurf des GEFEK 2.0 (Stand Oktober 2024) mit der Bewertung „für eine Entwicklung geeignet“ aufgenommen wurde. Da das GEFEK 2.0 noch nicht abgeschlossen wurde und es sich bis jetzt „nur“ um einen Entwurf handelt, wird geraten, in der Begründung dennoch Aussagen zu den umliegenden Flächen des bestehenden Gewerbegebiets zu treffen. Aus der Begründung allein wird nicht ersichtlich, weshalb die Fläche gegenüber anderen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6 'Standortwahl' wird dahingehend ergänzt, dass die Standortwahl besser begründet wird.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>(an das Gewerbegebiet angrenzenden) Flächen priorisiert wird.</p> <p>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</p> <p><u>17. Änd. F-Plan</u></p> <p>Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 der Gemeinde Bredenbek auszugleichen.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 21</u></p> <p>Es gilt der Biotopschutz sowie die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Eingriffsminimierung, der Eingriffsbilanzierung und der Kompensation.</p> <p>Es ist nicht sichergestellt, dass der Knickschutzstreifen satzungsgemäß erhalten bleibt, wenn dieser an die Grundstückserwerber verkauft wird. Es ist eine Entwidmung zu prüfen.</p> <p>Eine Eintragung als „Maßnahmenfläche“ ist mit weitergehenden Auflagen verbunden und zu begründen.</p> <p>Es sind zur Ausgestaltung und Pflege des „Verkehrsgrüns“ konkrete Ausführungen zu machen.</p> <p>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Umweltprüfung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Nach Paragraf 1a Absatz 2 Baugesetzbuchsoll mit „Grund und Boden [...] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Boden-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf den Knickschutzstreifen Auflagen festgelegt werden sollen. Eine Umwidmung des Knicks kommt nicht in Betracht, da dieser aufgrund seiner Ausprägung erhaltenswert ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird dahingehend geändert, dass der Knickschutzstreifen als 'Grünfläche' festgesetzt wird.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine 'Grünfläche', für deren Ausgestaltung es keine Vorgaben gibt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>schutz beim Bauen).</p> <p>Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich in seiner Gliederung an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Er führt mit einer Übersicht ein, in der die Gründe für den Bodenschutz erläutert. Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt:</p> <p>Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:</p> <p>Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 04/2025) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p> <p>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger strassenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, da</p>	<p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>keine detaillierten Aussagen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung getätigt werden.</p> <p><u>Vorsorglich ergeht folgender Hinweis:</u></p> <p>An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc. erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird im Bebauungsplan Nr. 21 ein Sichtdreieck festgesetzt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>
3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 08.04.2025	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4 Bundesnetzagentur - Team 'Funkbetreiberauskunft' Stellungnahme vom 11.04.2025	
<p>Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BlmSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich 'Funkbetroffenheit' keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BlmSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vor-</p>	<p>Die Erläuterung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>schriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p>	<p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5 Archäologisches Landesamt Stellungnahme vom 02.04.2025	
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH:</p> <p>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Rechtslage, die sich nach § 15 DSchG ergibt, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 04.04.2025</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
7	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 02.05.2025	
	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen.</p> <p>Im näheren Umfeld (30 m Waldabstand) zur Planung befindet sich kein Wald i.S. des § 2 LWaldG.</p> <p>Forstbehördliche Belange sind aktuell nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 30.04.2025	
	<p><u>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</u></p> <p>Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI, Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße 67 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p> <p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des F-Planes und des B-Planes darzustellen.</p> <p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 67 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.</p> <p><u>Hinweis von der Stabstelle</u> <u>Baustellenkoordinierung:</u></p> <p>Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über die 'Felder Straße' erschlossen werden soll.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<u>Hinweise:</u> Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße 67 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9 Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst Stellungnahme vom 02.04.2025	
<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinhaltung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde Bredenbek liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10 Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 28.04.2025	
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren und übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur genannten Bahnstrecke. Insofern sind bei dem Verfahren aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nachfolgende Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Aus Sicht der DB InfraGO AG, Telekommunikation, darf es bei dem Verfahren nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Den vorgegebenen Vorflutverhältnissen der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Ein Zugang zu den Bahnkörper-Entwässerungsanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft ein erdverlegte Fernmeldekabel - FB10" und ein Signalkabel. Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann dem beigefügten Planausschnitt (siehe Anlage) entnommen werden. Der Grenzabstand zum Kabeltrasse/trog muss feldseitig mindestens 2,00 Meter betragen. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert. Sollte der Abstand zu den erwähnten Kabelanlagen nicht eingehalten werden können, ist eine Kabeleinweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Bitte teilen Sie schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 2025009571 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Darüber hinaus muss auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden. Ggf. ist eine Hand.- Suchschachtung erforderlich. Die DB-Anlagen, Kabeltrassen, Kabelschächte müssen zum Zwecke der Inspektion/Instandhaltung und Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vor Einsatz eines Krans ist dies der DB InfraGO AG mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung anzugeben, damit über das Erfordernis einer Krananweisung entschieden werden kann. Dazu ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Abhängig vom Standort dürfen nur Krane mit einer Schwenkbegrenzung verwendet werden. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen unmittelbar an der Bahn von vornherein auszuschließen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein einzuhalten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Spätere Bauanträge sind uns erneut zur Prüfung vorzulegen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	<p>Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Bitte nutzen Sie dafür das nachfolgende Funktionspostfach:</p> <p>DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 06.05.2025</p> <p>Die Niederlassung Nord der Autobahn GmbH des Bundes nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes</p> <p>Die 100-m-Anbaubeschränkungszone der BAB 210 ist zusätzlich zur 40-m-Anbauverbotszone (jeweils gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB) entsprechend in Planzeichnung und Legende zum Bebauungsplan darzustellen. In Legenden bitten wir, den Begriff des FStrG § 9 an einer Bundesautobahn mitzuverwenden.</p> <p>Ebenfalls ist in Erläuterungstexten/Begründungen auf diese Zonen Bezug zu nehmen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist weiterhin zu berücksichtigen, dass zur Fahrbahn der BAB 210 auch deren Auf- und Abfahrten gehören. Daher sind hier die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn der Auf- und Abfahrt der AS Bredenbek zu berücksichtigen.</p> <p><u>In der Begründung zum Bebauungsplan sowie zum Flächennutzungsplan ist Folgendes aufzunehmen:</u></p> <p>1. Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40-m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs.</p> <p>2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p>	<p>Die Anbauverbotszone (40 m) und die Anbaubeschränkungszone werden als nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Es wird eine Erläuterung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone werden in Bezug auf die südl. Auf- und Abfahrt in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>3.</p> <p>Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.</p>	Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.
<p>4.</p> <p>Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Auf- und Abfahrt zur Autobahn und dem Plangebiet eine Bahnstrecke verläuft.
<p>5.</p> <p>Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Von ggf. auf Dach- oder Fassadenflächen geplanten Photovoltaik- /Solaranlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der BAB einwirken.</p>	Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.
<p>Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord</p> <p><u>Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:</u></p> <p>1.</p> <p>Durch das Planvorhaben dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2.</p> <p>Genehmigungsentscheidende Hochbauten innerhalb der Anbauverbotszone, sofern betroffen, sind nur auf Grundlage einer Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 8 FStrG zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>3. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der Bundesautobahn sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherrn, entschädigungslos zu entfernen.</p> <p>4. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Vorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.</p> <p>5. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Bundesautobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.</p> <p>6. Bau- und Wartungsarbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>7. Die Zuwegung zu dem Vorhabengebiet hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.</p> <p>8. Vom Straßeneigentum der Bundesautobahnverwaltung aus dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.</p> <p>9. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der Bundesautobahn und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.</p> <p>10. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechse-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Brandbekämpfung die Flächen genutzt werden sollen, die in dem geplanten Baugebiet liegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet ausschließlich über die 'Felder Straße' erschlossen werden soll.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>lungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.</p> <p>11. Von ggf. auf Dach- oder Fassadenflächen geplanten Photovoltaik- /Solaranlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn einwirken.</p> <p>12. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende Bundesautobahn sind grundsätzlich auszuschließen. Die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.</p> <p>13. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.</p> <p>14. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Bundesautobahn einzuleiten. Dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland - Bundesautobahnverwaltung - gelangen.</p> <p>15. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.</p> <p>16. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG.</p> <p>Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone der Genehmigung bzw. Zustimmung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Auf- und Abfahrt zur Autobahn und dem Plangebiet eine Bahnstrecke verläuft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	<p>des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord der Autobahn GmbH des Bundes im weiteren Verfahren.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Landwirtschaftskammer Stellungnahme vom 11.04.2025	
	Aus unserer Sicht bestehen zu der Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Handwerkskammer Flensburg	
	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Industrie- und Handelskammer Kiel Stellungnahme vom 02.05.2025	
	Wir begrüßen die Erweiterung des Gewerbegebietes, um der bestehenden Nachfrage nach Gewerbegründstücken nachzukommen und haben bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bredenbek keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Wasser- und Bodenverband Bredenbek Stellungnahme vom 02.04.2025	
	<p>Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Bredenbek (88) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken.</p> <p>Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Im weiteren Verfahren bitten wir um Vorlage des Entwässerungskonzeptes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, dass das Oberflächenwasser im Plangebiet versickert wird.</p>
16	Abwasserentsorgung Amt Achterwehr GmbH Stellungnahme vom 29.04.2025	
	<p>Mit Datum vom 01.04.2025 baten Sie die Abwasserentsorgung Amt Achterwehr GmbH um Stellungnahme zu dem Planvorhaben.</p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Planung.</p> <p>Die Planung und Ausführung der Entwässerungsanlagen sollte in enger Abstimmung mit der Abwasserentsorgung Amt Achterwehr GmbH erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Erschließungsplanung beachtet werden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
17	<p>Dataport AöR</p> <p>Stellungnahme vom 03.04.2025</p>	
	<p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) AöR</p> <p>Stellungnahme vom 22.04.2025</p>	
	<p>Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19	<p>Schleswig-Holstein Netz AG</p> <p>Stellungnahme vom 19.03.2025</p>	
	<p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energiestrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegearbeiten in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>20 TenneT TSO</p> <p>Stellungnahme vom 22.04.2025</p> <p>In dem angefragten Bereich befindet sich eine Versorgungsanlage und Planung unseres Unternehmens. Hierzu geben wir zur Beachtung folgenden Hinweise:</p> <p><u>Für unsere bestehende 220-kV-Höchstspannungsfreileitung (LH-13-207) gilt:</u></p> <p>Die 17. FNP-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 21 soll in einem Abstand von ca. 500 m von der Leitungsachse unserer 220-kV-Freileitung aufgestellt werden. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Freileitung und unterliegt somit von unserer Seite keiner Beschränkung.</p> <p><u>Projekt A350 Audorf-Kiel-Trent-Göhl, Abschnitt 1: Audorf Süd - Raum Kiel Süd gilt:</u></p> <p>Des Weiteren wird in dem angefragten Bereich das Netzausbauvorhaben P71 des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037 „Audorf-Kiel-Trent-Göhl“ vom Umspannwerk in Audorf Süd bis zum Netzverknüpfungspunkt Kiel Neu realisiert. Gemäß § 43 (3) EnWG sind Parallelneubauprojekte in enger Bündelung mit Bestandsleitungen zu planen. Aus diesem Grund soll südlich zur bestehenden 220-kV-Leitung eine neue 380-/110-kV-Leitung errichtet werden. Ihr Vorhaben liegt außerhalb des geplanten Leitungsbereichs.</p> <p>Das Genehmigungsverfahren zur Freileitung in diesem Bereich soll Mitte 2025 starten und Ende 2028 enden. Momentan bereiten wir die Antragsunterlage für das Planfeststellungsverfahren vor. Der Bau der Leitung ist für Anfang 2029 vorgesehen.</p> <p>Eine Zuwegung zu einigen geplanten Maststandorten verläuft über 'Kronsburger Redder' (gegenüber dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 bzw. der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes). Sollten die Vorhaben zeitlich überlagert in die Umsetzung gehen, wären Abstimmungen für die Bauphase wünschenswert.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie eine Übersichtskarte, aus der der Leitungsverlauf unserer Höchstspannungsfreileitung zu entnehmen ist.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebenen Versorgungsanlagen im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
21	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 03.04.2025</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p><u>Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</u></p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22	<p>Ericsson</p> <p>Stellungnahme vom 02.04.2025</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen Anfragen zum Thema 'Trassenschutz' zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	<p>NAH.SH GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 24.04.2025</p> <p>Die NAH.SH GmbH hat keine Einwände gegen die vorgelegten Pläne, so eine störungsfreie Durchführung des Eisenbahnbetriebs auf der angrenzenden Strecke 1022 sichergestellt wird.</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen vom Vorhabenträger die Belange des Eisenbahnbetriebes zu beachten sind.

Fazit / Beschlussfassung

- Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen wurden ausgearbeitet.
- Die Begründung wurde ausgearbeitet.
- Der Umweltbericht wurde ausgearbeitet.

Die Gemeinde kann den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss fassen.

Stand: 21.07.2025